

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- Bebauungsplan Sainbach Nr. 7 „Südlich der Tafelbreite“ - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Sainbach Nr. 4 „Wochenendsiedlung“ zu ändern. Der Bebauungsplan Sainbach Nr. 7 „Südlich der Tafelbreite“ ersetzt den Bebauungsplan Sainbach Nr. 4 „Wochenendsiedlung“.

In der Sitzung am 03.08.2021 hat der Marktgemeinderat den Entwurf zum Bebauungsplan Sainbach Nr. 7 „Südlich der Tafelbreite“ in der Fassung vom 03.08.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 03.08.2021 wird von

Mittwoch, den 08.09.2021 bis Dienstag, den 11.10.2021

öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum wird der Bebauungsplan in der Gemeindeverwaltung Inchenhofen, Zisterzienserplatz 2, 86570 Inchenhofen, während der Dienststunden

Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Innerhalb dieser Frist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und Begründung im Internet unter <https://www.inchenhofen.de/> - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist dem Lageplan (unmaßstäblich) zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inchenhofen, den 27.08.2021

Anton Schoder
1. Bürgermeister



ausgehängt am 30.08.2021
abgenommen am 12.10.2021